



Kleine Anfrage

der Abg. Hadewig und Ruge (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung — Justizminister —

Heimplätze für straffällige Jugendliche in Schleswig-Holstein

Die Erkenntnis, daß sich Untersuchungshaft auf die Entwicklung straffälliger Jugendlicher schädlich auswirken kann, hat den Gesetzgeber veranlaßt, in den §§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß anstelle der Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim vorgenommen werden kann.

1. Wieviel Plätze stehen in Schleswig-Holstein (unter Angabe der Gruppenstärken, aufgeteilt nach Geschlecht und mit Angabe der Stellenpläne für das Betreuungspersonal) zur Verfügung, um straffällige Jugendliche zur Vermeidung der Untersuchungshaft einstweilig in einem Erziehungsheim unterbringen zu können?

In der Sonderpädagogischen Abteilung des Landesjugendheimes Schleswig sind zwei Gruppen für jeweils 10 männliche Jugendliche vorgesehen, deren einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 3 JGG angeordnet worden ist. Angesichts des bisherigen Bedarfs steht gegenwärtig erst eine Gruppe mit 10 Plätzen zur Verfügung. Für die Gruppe sind 6,5 Gruppenerzieher und 1 Praktikant vorgesehen.

Einstweilige Unterbringungen von weiblichen Jugendlichen sind bislang nicht angeordnet worden. Im Bedarfsfall stünden im Heim Oelixdorf Plätze bereit.

2. Wieviel Jugendliche wurden in Schleswig-Holstein (aufgeschlüsselt nach den Jahren 1978 bis 1980, aufgeteilt nach Geschlecht und aufgegliedert nach Alter) nach den in der Einleitung genannten Vorschriften in einem Erziehungsheim untergebracht?

Im Landesjugendheim Schleswig wurden untergebracht

1978: 2 Jugendliche (ein 16jähriger, ein 17jähriger),
1979: 4 Jugendliche (zwei 16jährige, zwei 17jährige),
1980: 9 Jugendliche (ein 15jähriger, sechs 16jährige, zwei 17jährige).

3. Wieviel Jugendliche wurden in Schleswig-Holstein (aufgeschlüsselt nach den Jahren 1978 bis 1980, aufgeteilt nach Geschlecht, aufgegliedert nach Alter) in Untersuchungshaft genommen?

Bei den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein sind in Untersuchungshaft genommen worden

1978: 103 männliche, 2 weibliche Jugendliche,
1979: 103 männliche Jugendliche,
1980: 109 männliche Jugendliche.

Eine Aufgliederung nach Lebensalter der inhaftierten Jugendlichen ließe sich nur durch eine Einzelaktenauswertung gewinnen. Im Hinblick auf die bekannt schwierige Lage des Geschäftsstellendienstes mußte hiervon abgesehen werden.

4. In welchen Fällen sieht die Landesregierung den Verzicht auf eine einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim zugunsten der Untersuchungshaft als gerechtfertigt an?

Die Entscheidung darüber, ob die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim oder die Untersuchungshaft angeordnet wird, trifft der Jugendrichter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles. Allgemeine Grundsätze wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Grundsatz der Subsidiarität der Untersuchungshaft werden hierbei ebenso zu berücksichtigen sein wie Gesichtspunkte einer erhöhten Fluchtgefahr und einer besonderen Gefährlichkeit des Jugendlichen sowie Belange des Strafverfahrens. Der Landesregierung ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen versagt, in dessen Entscheidungsprozeß einzugreifen.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation und die Möglichkeiten für eine einstweilige Heimunterbringung Jugendlicher in Schleswig-Holstein?

Mit Blick auf den erkennbaren Bedarf stehen in ausreichendem Umfang Plätze in der Sonderpädagogischen Abteilung des Landesjugendheimes Schleswig zur Verfügung. Die Betreuung der Jugendlichen in Schule, Werkstätten zur Förderung der Fein- und Grobmotorik und des Arbeitsverhaltens, durch Berufsberatung und Ver-

mittlung von Arbeitstechniken zu späterer beruflicher Nutzung, durch Verhaltenstherapie und weitere gezielte Maßnahmen in Verbindung mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Hesterberg unter Verantwortung einer Heimpyschologin und durch persönliche Hilfen der Gruppenerzieher ist umfassend und sinnvoll.

6. Welche Bemühungen hat die Landesregierung unternommen bzw. gedenkt sie zu unternehmen, um den sich aus den in der Einleitung genannten Vorschriften ergebenden gesetzlichen Auftrag zu erfüllen?

Die Landesregierung hat durch die Einrichtung der Sonderpädagogischen Abteilung des Landesjugendheims Schleswig die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine einstweilige Unterbringung von straffälligen Jugendlichen geschaffen (vgl. Ziff. 1 und 5). Ob und in welchem Umfang diese Einrichtung für Maßnahmen nach §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 3 JGG genutzt wird, ist dem Einfluß der Landesregierung entzogen (vgl. Ziff. 4).